

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ARZ 534/80

BESCHLUSS

in der Regelunterhaltssache

des minderjährigen Kindes Manfred F [REDACTED], geboren
am 25. März 1966, wohnhaft in B [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch das Jugendamt der Stadt B [REDACTED],

Antragstellers,

gegen

Herrn Alfons O [REDACTED], wohnhaft in B [REDACTED], W [REDACTED]-
[REDACTED] Straße 28,

Antragsgegner

Der IVb - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 4. Juni 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Knüfer, Lohmann, Dr. Seidl und Dr. Blumenröhr
beschlossen:

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts wird abgelehnt,
weil die Voraussetzungen des § 36 Nr. 6 ZPO nicht
vorliegen. Durch Beschluß vom 25. April 1980 hat das
Amtsgericht Schöneberg den Festsetzungsantrag des
Antragstellers vom 19. Dezember 1979 zurückgewiesen.
Sollte die Entscheidung rechtzeitig angefochten
worden sein (§ 11 Abs. 1RPflegerG), so läge keine
rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung im Sinne
des § 36 Nr. 6 ZPO vor. Im anderen Falle wäre das
Verfahren vor dem Amtsgericht Schöneberg zwar rechts-
kräftig abgeschlossen; eine Vorlage an den Bundes-
gerichtshof zur Bestimmung des zuständigen Gerichts
hätte aber nicht (mehr) durch das Amtsgericht Schöne-
berg erfolgen können, sondern nur noch auf Betreiben
der Partei. An den Verweisungsbeschluß des Amtsgerichts
Bochum vom 14. März 1980 ist das Amtsgericht Schöne-
berg nicht gebunden, weil bis dahin der Antragsgegner
nicht dem Gesetz gemäß am Verfahren beteiligt worden
war (Senatsbeschluß vom 5. März 1980 - IV ARZ 8/80 =
NJW 1980, 1281). Vorsorglich wird darauf hingewiesen,

- 3 -

daß für einen Festsetzungsantrag des Antragstellers nach dem sich bisher aus den Akten ergebenden Sachstand das Amtsgericht Schöneberg zuständig ist (§ 642 b Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dr. Grell

Knüfer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)